

## Beitragsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft für Improvisations- und Songkultur Thüringen e.V. 2017

Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft für Improvisations- und Songkultur Thüringen e.V. hat am 15.11.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder, ordentliche und fördernde, zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt: **48 Euro** pro Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag für **Fördermitglieder** beträgt mindestens **60 Euro** pro Kalenderjahr.

Dieser kann auf Wunsch des Fördermitglieds auch höher sein (siehe Förderbeitrag Punkt 6).

2. Bei Neueintritt soll der Jahresbeitrag jeweils zum letzten Werktag des Monats nach dem Eintrittsmonat auf dem Vereinskonto der LAG Songkultur eingegangen sein.
3. Bei Folgemitgliedschaft soll der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweils neuen Jahres auf dem Konto der LAG Songkultur eingegangen sein.
4. Bei Eintritt nach dem 31.01. eines jeweiligen Jahres zahlen ordentliche Mitglieder monatlich gestaffelt, ihren Mitgliedsbeitrag also anteilig auf das Jahr gerechnet. Ein angefangener Monat zählt dabei voll.
5. Auf individuellen Antrag kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder stunden oder ermäßigen.
6. Förderbeiträge können in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.
7. Mit der anerkannten Gemeinnützigkeit des Vereins hat jedes Mitglied auf Wunsch Anspruch auf eine Beitragsbescheinigung für die jährliche Steuererklärung.
8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 15.11.2017.